

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 10. April 2025

Dossier Nr. 10816, «Podcast «Aus Musik und Sport» vom 27. Februar 2025 – «Schmuddel-Songs am ESC» sowie Online-Artikel vom 5. März 2025 – «Zweideutige ESC-Songs – Das wird der schlüpfrigste ESC aller Zeiten»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 12. März 2025, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Diese zwei Publikationen werden beanstandet:»

SRF3, 27.02.2025, 15:50 Uhr

<https://www.srf.ch/audio/musik-und-sport/schmuddel-songs-am-esc?uuid=feac19f6-e864-4c54-a1b8-5dc4728c5857>

Online-Artikel 05.03.2025, 16:02 Uhr

<https://www.srf.ch/radio-srf-3/musik/zweideutige-esc-songs-das-wird-der-schluepfrigste-esc-aller-zeiten>

Gespräche oder Aufklärung über Rassismus geschehen beim SRF üblicherweise ohne die Nennung der rassistischen Begriffe. So werden z.B. lieber „N-Wort“ oder „M-Wort“ gesagt, an Stelle der als rassistisch eingestuften Originalbegriffe. Das ist gut so und müsste auch in

anderen Fällen von Diskriminierung so gehandhabt werden, wie z.B. dem Sexismus, der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts.

Der Radiobeitrag im SRF3, 27.02.2025, 15:50 Uhr über die „dreckigen“ Schmuddel-Songs am „sexuell aufgeladenen“ ESC werden aber begleitet von Gekicher und schlüpfrigen Anspielungen und Witzchen mit wiederum eigenen formulierten Zweideutigkeiten und Schlüpfrigkeiten („gflöötlet“, „Ausgabe Nummer 69“, etc.). Die Mehrdeutigkeit von „Serving Kant“ wird auch noch als „fantastischer Schachzug“ bejubelt.

<https://www.srf.ch/audio/musik-und-sport/schmuddel-songs-am-esc?uuid=feac19f6-e864-4c54-a1b8-5dc4728c5857>

Es wäre problemlos möglich, diese problematischen Songs kritisch zu beleuchten, ohne all die Worte zu benennen und die Original-Songtexte einzuspielen. Aber es bleibt festzustellen, dass der „schlüpfrige“ Inhalt/Content der Songs absichtlich genutzt wird, um auf SRF3 eigenen Inhalt/Content zu generieren, welcher nicht weniger „anrühig“ ist. Das ist keine kritische Beleuchtung, sondern geschieht als eine Art Infotainment auf dem Niveau von Altherrenwitzen – und ist selbstverständlich als Sexismus zu bezeichnen.

Noch weiter geht dann der Online-Artikel 05.03.2025, 16:02 Uhr

<https://www.srf.ch/radio-srf-3/musik/zweideutige-esc-songs-das-wird-der-schluepfrigste-esc-aller-zeiten>

Titelzeilen: „Zweideutige ESC-Songs - Das wird der schlüpfrigste ESC aller Zeiten

Von «Vikman» und «Milkshake» bis «Serving Kant» ist alles dabei: Diese ESC-Ausgabe spart nicht mit lasziven Beiträgen. Wieso sind die ESC-Texte ausgerechnet dieses Jahr so sexuell geladen?"

Hier werden auch noch die Bilder und Original-Videos eingebettet, obwohl man in Zwischenzeit weiss: „Nach der Kritik der BBC am Lied und der eingereichten Beschwerde bei der EBU ist inzwischen klar: Malta muss den Text ihres Beitrages anpassen.“ Trotzdem werden Original-Texte und -Videos verwendet, um damit eigenen Inhalt/Content zu generieren.

Meines Erachtens haben beide Publikationen stark sexistischen Inhalt verbreitet und verstossen somit gegen das Diskriminierungsverbot und verletzen auch den Jugendschutz. Die besprochenen und dargestellten Inhalte werden nicht als rundfunkrechtlich problematisch benannt und als Sexismus kritisiert, sondern als schlüpfrig, lasziv und Schmuddel-Songs bekichert und wiederholt erwähnt. Die Darstellungen und Begriffe stellen eine Diskriminierung und Entwürdigung vor allem der Frauen dar, indem diese auf ihre Sexualität, ihr Geschlecht und auch sekundäre Geschlechtsmerkmale degradiert werden. Der gewählte sexistische Inhalt ist reiner Selbstzweck und diskriminiert Frauen – und beim „Milkshake Man“ durchaus auch Männer.

Auch die Ausstrahlung bzw. Veröffentlichung mitten am Nachmittag und ohne jegliche Kennzeichnung oder Warnung verletzt auch den rundfunkrechtlichen Jugendschutz – es ist nicht gut, wenn Kinder all dies hören, sehen oder lesen. Meines Erachtens verstossen die

Beiträge auch gegen die Sittlichkeit und Menschenwürde.

Ich zitiere ein paar kurze Ausschnitte aus UBI-Entscheid b.797 welcher die rundfunkrechtlichen Grundlagen und Problematiken gut aufzeigen:

https://www.ubi.admin.ch/inhalte/entscheide/b_797.pdf

- Die rundfunkrechtlich gebotene Achtung der Menschenwürde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG verbietet insbesondere die unnötige Blossstellung, das Lächerlichmachen oder erniedrigende Darstellungen von Personen. [...] Die Entwürdigung von Frauen als Sexualobjekt ist mit dieser Bestimmung nicht vereinbar.*
- Der Begriff der «unsittlichen Sendung» ist weit zu fassen. [...] Die Bestimmung bezweckt neben der Wahrung des Sittlichkeitsgefühls in geschlechtlichen Dingen den Schutz grundlegender kultureller Werte. [...] Dazu gehört auch der Sprachausdruck.*
- Art. 5 RTVG sieht vor, dass Programmveranstalter durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Massnahmen dafür zu sorgen haben, «dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden»*
- Die Rüge der sexistischen Darstellung betrifft programmrechtlich primär das Diskriminierungsverbot und den Schutz der Menschenwürde bzw. der Würde der Frau. Zusätzlich berührt sie die Bestimmungen zur Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit sowie – aufgrund der Ausstrahlungszeit – den Jugendschutz*

Claudio Landolt meint im Radiobeitrag: „ich bin wirklich gespannt wie der Song aufgeführt wird. Wahrscheinlich nimmt die Sängerin das Wort gar nicht in den Mund, sondern lässt das Publikum singen.“ Ich fände es daher wichtig, dass diese Beschwerde zeitnah behandelt wird, damit sich das SRF der Problematiken wirklich bewusst wird und nicht völlig „überrascht“ wird, wenn während des ESC Diskriminierungsverbot, Jugendschutz, Sittlichkeit und Menschenwürde am laufenden Band missachtet und verletzt werden. Auch der von Rassismus und Stereotypen strotzende Song «Espresso Macchiato» (Lettland) sollte geprüft werden. Das SRF darf keine Bühne für Rassismus und Sexismus bieten – oder ihn gar selber reproduzieren und festigen.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Es ist bekannt, dass ESC-Songs (wie auch Pop-Musik im Allgemeinen) auffallen wollen und Künstler:innen dafür verschiedene Register ziehen. Zum Beispiel auch Provokation und Zweideutigkeit.

Die von uns gewählte Form darüber zu berichten, bewegt sich zwischen Information und Unterhaltung. Dass wir ausgewählte Songausschnitte im Radio einspielen und Bilder und Videos der besprochenen Beiträge im Online-Artikel einbetten, dient in unserer redaktionellen Berichterstattung zur Veranschaulichung, so werden die Information und die Zusammenhänge einfacher vermittelt. Ein Verzicht auf einzelne Wörter, Sätze oder Umschreibungen davon, hätten unseres Erachtens nach für Verwirrung geführt.

Welche Begrifflichkeiten als problematisch und somit nicht zur Verwendung empfohlen werden, dafür gilt ein SRF-übergreifendes Verständnis, zu denen keiner der im Radiogespräch gebrauchten Wörter gehören.

Dass im beanstandeten Radiogespräch auch eine Prise Humor verwendet wird, stufen wir als nicht problematisch ein. Dies auch, wie in beiden Beiträgen vermittelt wird, der ESC selbst auch eine unterhaltende, humorvolle und teils auch provokative Veranstaltung ist. Der Gesprächsduktus, die auch dabei menschliche Reaktionen wie auch der Charakter passen zum Profil vom Radiosender SRF 3 und der dafür vorgesehenen Zielgruppe. Diese Zielgruppe und etwaige Hörerschaft werden auch entsprechend bei der Programmplanung miteinkalkuliert und in den Beiträgen mitgedacht. Als bewusster Disclaimer, wurde der Inhalt am «schmutzigen» Donnerstag aufgehängt.

Dass die beanstandeten Beiträge «stark sexistische» oder generell diskriminierende Inhalte verbreiten, stimmen wir nicht zu. Alle ESC-Liedertexte werden von der ESC-Veranstalterin - der Europäischen Rundfunkunion (kurz EBU) - unter Beachtung von rundfunkrechtlichen Werten und publizistischen Leitlinien geprüft und entsprechend freigegeben. Auf diese Basis stützt sich das SRF entsprechend.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag angehört bzw. gelesen und hält abschliessend fest:

Die beanstandeten Beiträge (Online-Artikel, Radiosendung) befassen sich mit verschiedenen Beiträgen, die am nächsten European Song Contest (ESC), welcher vom 17. – 21. Mai 2025 in Basel stattfinden wird, präsentiert werden sollen. Wie allgemein bekannt, hat sich der ESC seit seiner Gründung 1956 in Lugano von einem klassischen «Schlagerfestival» zu einer «politisch-gesellschaftstrendigen Show» gewandelt, die in der Öffentlichkeit sowohl wegen der Art der Präsentationen als auch der Inhalte der dargebotenen Stücke umstritten ist. Nichtsdestotrotz zählt der ESC zu den erfolgreichsten musikalischen Fernsehsendungen weltweit mit bis zu 200 Millionen Zuschauerinnen und Zuschauern. Nicht nur die Fernsehanstalten der veranstaltenden Länder investieren grosse Summen in die Veranstaltungen; am 24. November 2024 stimmten auch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Basel-Stadt einer Kreditvorlage über 37,5 Millionen Franken für den ESC 2025 in Basel zu.

Vor diesem Hintergrund erscheint es naheliegend, dass in den verschiedenen Sendegefässen von SRF auf diesen Grossanlass eingegangen wird und die unterschiedlichen Aspekte der Veranstaltung thematisiert werden. Dazu gehören auch die zum Teil anzüglichen Texte der vorgetragenen Songs. Zwar wird im beanstandeten Audio-Beitrag in einer lockeren Art und Weise auf die besonders auffälligen Songtexte eingegangen und von besonders lasziven Beiträgen gesprochen. Die verwendete Sprache ist jedoch nicht unnötig anstössig. Dort, wo dies für eine Vorstellung der «Schmuddel-Songs» angebracht ist, werden die Texte zitiert. Eine unnötig vulgäre Wortwahl ist nicht zu erkennen. Insofern erachtet die Ombudsstelle auch die vom Beanstander angefügten Vergleiche mit diskriminierenden Ausdrucksweisen (N-Wort, M-Wort) als nicht stichhaltig.

Soweit der Beanstander Verstösse gegen das Diskriminierungsverbot, die Menschenwürde oder den Jugendschutz moniert, richtet sich seine Kritik letztlich gegen den Inhalt des ESC und dessen europaweite Ausstrahlung selbst. Laszive, körperbezogene Auftritte, Kleidungen oder Texte sind seit Jahren Teil des ESC. Indem das Publikum im Hinblick auf den in etwas mehr als einen Monat stattfindenden ESC auf die in diesem Jahr besonders anzüglichen Songtexte und Präsentationen hingewiesen wird, wird diesem erst ermöglicht, sich bereits im Vorfeld eine eigene Meinung zu bilden, was bei einer Ausblendung der öffentlich ohnehin zugänglichen Videos der Beiträge oder blossen Andeutungen zu den Texten nicht möglich wäre. Die beanstandeten Beiträge erwecken denn auch nicht den Eindruck, dass die aufgezeigten ESC-Songs bejubelt und als gelungen gezeichnet würden; vielmehr bringen sie ein gewisses Erstaunen über die Anzüglichkeit und Sexualisierung der besonders auffälligen Auftritte zum Ausdruck, ohne eine moralisierende Kritik zu präsentieren.

Die Ombudsstelle hat zwar Verständnis dafür, dass die präsentierten Songs im Publikum zuweilen als deplatziert und degoutant betrachtet werden, **sieht jedoch weder im Audio- noch im Online-Beitrag von SRF im vorliegenden Kontext einen Verstoss gegen die programmrechtlichen Vorgaben von Art. 4 Abs. 1 (Diskriminierung, Menschenwürde) und den Jugendschutz (Art. 5 RTVG).**

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz